

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln): Satzungsänderung**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	19.05.2022
Finanzausschuss	13.06.2022
Rat	20.06.2022

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

Begründung

Mit der Änderungssatzung sollen die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte geordnet werden:

#### **§ 1 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 2 Abs. 3 S. 3 der StEB-Satzung)**

§ 2 der StEB-Satzung beschreibt den Anstaltszweck des Kommunalunternehmens und bestimmt die Aufgaben der StEB Köln. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 kann sich das Kommunalunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung (gemeint sind hier vorrangig die Vorschriften des Kommunalwirtschaftsrechts gemäß §§ 107 ff. Gemeindeordnung NRW) an ihnen beteiligen. Auf dieser Grundlage sind die StEB Köln Gesellschafterin bei der aquabench GmbH, der gemeinnützigen Gesellschaft des Kompetenzzentrums Digitale Wasserwirtschaft, und beabsichtigen derzeit die Gründung der KLAR GmbH als Gemeinschaftsunternehmen zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage gemeinsam mit den Stadtwerken Köln GmbH, der Stadt Bonn sowie der Poolgesellschaft KKP-GmbH verschiedener umliegender Gemeinden.

Gerade im Zuge der Gründung der KLAR-GmbH ist das Bedürfnis entstanden, dass sich die StEB Köln über die reine gesellschaftsrechtliche Beteiligung hinaus auch dahingehend in die Arbeit der Gesellschaft einbringen, dass sie Aufgaben übernehmen, die die Organisation des zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens betreffen bzw. die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens fördern sollen. Derartige Tätigkeiten könnten die StEB Köln derzeit bereits erbringen, dürften hierfür jedoch keine Gegenleistung verlangen. Allenfalls eine gesellschaftsrechtliche Einbringung als Sacheinlage wäre möglich, ist jedoch angesichts der strengen Bewertungskriterien für Sacheinlagen nicht zweckmäßig. Angestrebt ist mit der Änderung des § 2 Abs. 3 S. 3 der StEB-Satzung ein rechtssicherer Zustand, wonach die StEB Köln im Rahmen der Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts auch Tätigkeiten außerhalb des Gesellschafterverhältnisses erbringen und dafür eine Gegenleistung verlangen können. Dies soll es den StEB Köln ermöglichen, ihre Kompetenzen zur Förderung der Gesellschaft einzubringen.

#### **§ 2 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 2 Abs. 4 der StEB-Satzung)**

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält keine Regelung zur Gründung von oder zur Mitgliedschaft in Wasserverbänden. Derartige Regelungen enthält das Wasser- und Bodenverbandsgesetz (WVG) des Bundes mit den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses dürfte von den Verfassern der ursprünglichen StEB-Satzung gemeint gewesen sein.

#### **§ 3 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 2 Abs. 4 der StEB-Satzung)**

Neben einer wirtschaftlichen Beteiligung an einem Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 der StEB Satzung sind die StEB Köln nach § 2 Abs. 4 der StEB-Satzung berechtigt, zur Unterstützung ihrer Aufgaben und Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, in Verbänden nach dem Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes oder in sondergesetzlichen Verbänden sowie in Vereinen zu begründen. In Anlehnung an die vorstehende Begründung des § 1 der vorliegenden Änderungssatzung besteht auch hier das Bedürfnis, dass sich die StEB Köln zur Förderung ihrer Mitgliedschaft dahingehend in die Arbeit der Vereinigungen einbringen möchte, dass sie im Rahmen der Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts ihre Kompetenz im Rahmen von Tätigkeiten zur Verfügung stellen und hierfür eine Gegenleistung erhalten möchten.

#### **§ 4 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 7 Abs. 3 Ziffer 2 der StEB Satzung)**

Mit der Neuregelung soll der Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates beim Abschluss von Verträgen über 5 Millionen Euro in Fällen von Kreditgeschäften wegfallen, soweit sich diese im Rahmen des Wirtschaftsplanes bewegen. Da der Wirtschaftsplan der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegt, ist eine gesonderte Zustimmung des Verwaltungsrates für derartige Kreditgeschäfte nicht notwendig, zumal die Kreditfinanzierung bereits im Wirtschaftsplan niedergelegt ist.

Mit dieser Regelung wird die gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates in seiner Sitzung vom

28.04.2010 gelebte Praxis nun in der Satzung festgeschrieben.

#### **§ 5 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 9 Abs. 1 der StEB-Satzung)**

Gemäß § 9 Abs. 1 der StEB-Satzung bedürfen Verpflichtungserklärungen der Schriftform. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Bedeutung der jeweiligen Verpflichtungserklärungen und geht damit über die vergleichbare Regelung in § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) hinaus, die Erleichterungen für laufende Geschäfte der Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO) sowie eine Ausnahme für solche Geschäfte regelt, die auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht getätigt werden (§ 64 Abs. 3 GO). Ebenfalls fehlt es derzeit an einer ausdrücklichen Regelung, wonach bei Erklärungen der StEB Köln die elektronische Form gemäß § 126a BGB der Schriftform entspricht.

Die StEB Köln streben eine weitgehende Digitalisierung ihrer Prozesse einschließlich der damit verbundenen Korrespondenz an. Um auch im Beschaffungsbereich rechtswirksame Erklärungen abgeben zu können, die angesichts ihrer Bedeutung nicht der handschriftlichen Unterschrift bedürfen, bedarf es einer Anpassung des in der Satzung enthaltenen absoluten Schriftformerfordernisses.

#### **§ 6 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 10 Abs. 1 der StEB-Satzung)**

§ 10 Abs. 1 der StEB Satzung bestimmt, dass das Kommunalunternehmen sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen ist. Dies beinhaltet auch die wirtschaftliche Nutzung (etwa Vermietung, Verpachtung) oder nötigenfalls Veräußerung der vorhandenen Ressourcen. Dies soll in der Satzung klargestellt werden.

#### **§ 7 und 8 der 4. Änderungssatzung (betrifft § 10 Abs. 4 S. 1 Ziffern 1 und 3 der StEB-Satzung)**

Die StEB Köln haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, § 16 Abs. 1 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Dieser Wirtschaftsplan ist nach § 16 Abs. 2 KUV unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis erheblich vom Planergebnis abweicht. Eine solche Abweichung kann beispielsweise in einem erheblich schlechteren Jahresergebnis, erheblich höheren Kreditaufnahmen sowie der Notwendigkeit einer erheblichen Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen begründet sein.

Die Voraussetzungen für eine Anpassung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung NRW werden in § 10 Abs. 4 S. 1 der StEB-Satzung konkretisiert. Die Konkretisierung ermöglicht der Vorständin eine klare Abgrenzung, in welchen Fällen eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist. Dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Änderung des Wirtschaftsplanes einen nicht unerheblichen Aufwand sowohl im Unternehmen als auch für den Verwaltungsrat bedeutet. Insofern setzt die Kommunalunternehmensverordnung jeweils eine erhebliche Abweichung voraus. Bereits bei der Gründung der StEB Köln im Jahr 2001 wurden die Erheblichkeitskriterien eingeführt. Seither haben sich diese Werte nicht mehr verändert, obwohl sich die wirtschaftliche Situation der StEB Köln seither maßgeblich zum Guten verändert hat. Aufgrund dessen bedürfen zumindest die Kriterien der Ziffern 1 und 3 einer Anpassung.

#### **Anpassung Ziffer 1: erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses**

Nach derzeitiger Ziffer 1 liegt eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß §16 Abs.2 Buchstabe a) KUV insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 1.000.000 Euro verschlechtert.

Bei der Festlegung der 1.000.000 Euro-Grenze ist man im Gründungsverfahren der StEB Köln davon ausgegangen, dass das Kommunalunternehmen anfangs Verluste schreiben würde. Insofern erschien eine Anpassung des Wirtschaftsplanes durch den Verwaltungsrat erforderlich, wenn sich das Jahresergebnis schlechter entwickelt als prognostiziert, der Verlust also größer wird als erwartet. Diese Annahme der Verlustschreibung war bis zum Jahr 2005 zutreffend, da erst seit dem Jahr 2005 ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde. Dieses hat sich seitdem zuverlässig gesteigert (Jahresergebnis 2020: 23,7 Mio. Euro). Angesichts der eingetretenen Verbesserung der wirtschaftlichen

Situation der StEB Köln erscheint die Grenze aus dem Jahr 2001 nicht mehr angezeigt und entspricht auch nicht mehr dem ursprünglichen Ziel einer strengen Verlustkontrolle durch den Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des Aufwands einer Wirtschaftsplananpassung.

Dem trägt die Neufassung der Ziffer 1 Rechnung, indem sie eine Anpassung des Wirtschaftsplanes bei einer Verschlechterung des Jahresergebnisses von 10 % vorsieht. Diese Anpassung setzt die Erkenntnis um, dass eine absolute Wesentlichkeitsgrenze bei zu erwartenden steigenden Gewinnen nicht geeignet ist, eine wesentliche Verschlechterung zu definieren. Denn bei steigenden Gewinnen wirkt eine fixe Verschlechterung immer geringer. Deshalb wurde das Verhältnis der absoluten Grenze von 1 Mio. Euro zum Jahresverlust aus dem Jahr 2001 in Höhe von 8,6 Mio. Euro (11,6 %) zugrunde gelegt und auf 10 % abgerundet.

### **Anpassung Ziffer 3: Erforderliche Vermehrung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen**

Daneben bestimmt Ziffer 3 derzeit, dass eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV vorliegt, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro pro Jahr ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Arbeitskräften handelt.

Angesichts der seit Gründung der StEB Köln erfolgten Lohnentwicklung bedeutet diese Regelung, dass jede Stellenabweichung (d.h. ab der EG 4 bereits bei einer Stelle) zu einer Anpassung des Wirtschaftsplanes führen muss. Dies entspricht nicht dem Gedanken der KUV, wonach eine erhebliche Vermehrung der Stellen erforderlich ist.

Bei der Neufassung wird die zahlenmäßige Geldbetragsgrenze von einer prozentualen Bewertung des Verhältnisses der Vermehrung der Stellen zu den Gesamtstellen laut Stellenplan abgelöst. Dies entspricht zunächst dem Wortlaut von § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV, der selbst von einer Vermehrung oder Hebung der vorgesehenen Stellen (und nicht der hieraus resultierenden finanziellen Belastung spricht) ausgeht. Zum anderen wird durch die prozentuale Betrachtung des Stellenverhältnisses die Frage der wesentlichen Abweichung von der Bewertung der einzelnen Stellen entkoppelt. Damit wird einerseits dem Ziel einer auf Sparsamkeit bedachten Stellenplanung und daraus resultierend dem Ziel einer möglichst genauen Planung der benötigten Stellen Rechnung getragen und gleichzeitig die Flexibilität geschaffen, die die StEB Köln bei der Besetzung zusätzlicher Stellen benötigen. Eine erhebliche Vermehrung wird bei einer Hebung um mehr als 1 % der im Stellenplan vorgesehenen (Vollzeit-) Stellen angenommen. In Abgrenzung zur vorstehenden Änderung der Ziffer 1 ist hier berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Belastung der StEB Köln von den konkret zu besetzenden Stellen abhängt. Da die Frage, ob und wie eine Stelle zu besetzen ist, nicht von der tariflich vorgegebenen Bewertung abhängen sollte, sondern vom konkreten Bedarf an Arbeitskraft, bietet sich das Verhältnis der Stellenzahlen an. Eine potenzielle Hebung der Stellen um ein Prozent (das entspricht derzeit etwa sechs Vollzeitäquivalenten/FTEs) gegenüber dem Stellenplan würde auf Basis der Durchschnittspersonalkosten der StEB Köln gemäß der Ermittlungsgrundlage für die Abwassergebühren eine jährliche Belastung von ca. 600.000 Euro bedeuten.

#### Weiteres Verfahren:

Der Verwaltungsrat der StEB Köln wird sich in einer Sondersitzung am 17.05.2022 mit den vorgesehenen Satzungsänderungen befassen. Die Verwaltung wird über das Beratungsergebnis informieren.

Die hier vorgesehene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes erfordert einen Ratsbeschluss nach § 41 Abs. 1 m der Gemeindeordnung (GO). Die Satzungsänderung ist nach § 115 Abs. 1 lit h GO der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs anzuzeigen.

Anlagen